

Anstellungsreglement (inkl. Anhang Einreihungsmodell)

vom 06.09.2023

Die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule der Künste, gestützt auf § 4 Abs. 1 Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 22. Juni 2022 (PVF), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Dieses Reglement regelt das Anstellungsverfahren sowie weitere Bedingungen der Anstellung.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Professorinnen und Professoren, das Lehr- und Forschungspersonal und die Assistierenden (nachfolgend: Personal oder Angestellte).

² Es gilt nicht für die anderen Angehörigen der ZHdK, insbesondere nicht für das administrativ-technische Personal (ATP).

B. Stellenschaffung und Stellenbesetzung

§ 3. Zuständigkeiten

¹ Die Hochschulleitung ist zuständig für:

- a. die Schaffung neuer Stellen mit Lohnklasse 23 und 24,
- b. die Anstellung und Entlassung des Personals mit Führungsstufe 2,
- c. den Antrag an den Fachhochschulrat zur Anstellung und Entlassung von Professorinnen und Professoren.

² Die Departementsleitung oder die Rektorin beziehungsweise der Rektor stellen das übrige Personal an und entlassen es in den ihnen zugeordneten Organisationseinheiten.

§ 4. Stellenbesetzung

¹ Ein ordentliches Stellenbesetzungsverfahren unter Mitwirkung einer Findungskommission erfolgt für:

- a. Professuren,
- b. Leitungsfunktionen mit Führungsstufe 2 und 3,
- c. Lehr- und Forschungspersonal von Level 2 und 3, wenn der Beschäftigungsgrad über 30 Prozent beträgt.

² Ein vereinfachtes Stellenbesetzungsverfahren mit einer Auswahlkommission erfolgt für unbefristete Stellen des Lehr- und Forschungspersonals von Level 1 sowie von Level 2 und 3 bei einem Beschäftigungsgrad bis 30 Prozent und für Stellen mit Leitungsfunktion tiefer als Führungsstufe 3.

³ Im Übrigen erfolgt ein Stellenbesetzungsverfahren ohne Findungs- oder Auswahlkommission.

⁴ In Ausnahmefällen können Stellen ohne öffentliche Ausschreibung besetzt werden.

⁵ Die Hochschulleitung regelt die Stellenbesetzungsverfahren in einer Richtlinie.

§ 5. Änderungen der Anstellung

¹ Die Departementsleitung entscheidet über folgende Änderungen der Anstellungen:

- a. wenn eine Person, die in einem Stellenbesetzungsverfahren ohne Findungs- oder Auswahlkommission oder ohne öffentliche Ausschreibung angestellt wurde, neu unbefristet angestellt werden soll,
- b. beim Wechsel der Personalkategorie.

² Im Falle einer Änderung nach Abs. 1 lit. a findet eine Anhörung durch die Departementskonferenz statt und es ist die Genehmigung der Rektorin oder des Rektors erforderlich.

³ Die Zuständigkeit der Hochschulleitung nach § 3 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

C. Einreihung und Funktionsbezeichnungen

§ 6. Einreihung

¹ Die Einreihung erfolgt nach dem Einreihungsmodell im Anhang dieses Reglements.

² Die Übernahme einer Spezialaufgabe berechtigt in der Regel nicht zu einer Höhereinreihung.

³ Als Spezialaufgaben gelten insbesondere Mitarbeit in Projekten, Hochschulentwicklung sowie Einsätze ausserhalb der Leistungsbereiche Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen.

§ 7. Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen gemäss § 18 PVF sind im Anhang dieses Reglements abschliessend festgelegt.

D. Besondere Bestimmungen

§ 8. Methodisch-didaktische Qualifikation

¹ Der Nachweis der methodisch-didaktischen Qualifikation gemäss § 12b Abs. 4 FaHG kann durch eine hochschuldidaktische Qualifikation erbracht werden.

² Eine hochschuldidaktische Weiterbildung kann durch die Departementsleitung angeordnet werden und ist innert zwei Jahren seit Anstellung nachzuweisen.

§ 9. Ausbildung von Lehrkräften für Maturitätsschulen und die Sekundarstufe

¹ Angestellte, die Lehrkräfte für Maturitätsschulen oder die Sekundarstufe I ausbilden, verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet und über eine hochschuldidaktische Qualifikation.

² Angestellte, die Fachdidaktik für Lehrkräfte für Maturitätsschulen oder die Sekundarstufe I unterrichten, verfügen über eine Promotion in Fachdidaktik oder über ein Lehrdiplom und eine Lehrerfahrung von mindestens drei Jahren.

§ 10. Leistungsvereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung ist den Angestellten zur Einverständniserklärung vorzulegen. Bei ausstehender Rückmeldung wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen vom Einverständnis der angestellten Person ausgegangen.

² Zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist die Departementsleitung oder die Rektorin beziehungsweise der Rektor in den ihnen zugeordneten Organisationseinheiten. Diese können die Zuständigkeit an die Linienvorgesetzten der betreffenden Angestellten delegieren.

E. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 11. Information über Fortgang der Anstellung bei befristeten Stellen

¹ Die Linienvorgesetzten informieren befristet Angestellte in der Regel sechs Monate vor Ende der befristeten Anstellung in einem Gespräch darüber, ob eine Anstellung nach Ablauf der Befristung möglich ist.

² Aus dieser Information kann kein Anspruch auf Weiteranstellung abgeleitet werden.

³ Die Information entfällt, wenn der Fortgang einer Anstellung aus Gründen des Lehr- und Forschungsbetriebs bereits bei Stellenantritt ausgeschlossen wird.

§ 12. Erreichen der Altersgrenze

¹ Professorinnen und Professoren sowie unbefristet Angestellte in Lehre und Forschung können in begründeten Fällen nach Erreichen der Altersgrenze befristet wiederangestellt werden.

² Sie können die ihnen vor dem Erreichen der Altersgrenze zugeteilten Studierenden noch bis zu deren nächsten Studienabschluss, maximal aber noch während zweier Jahre betreuen.

³ Die auf ein Jahr befristete Wiederanstellung erfolgt mit einer Verfügung und kann einmal um ein Jahr verlängert werden.

⁴ Der Entscheid über die Wiederanstellung liegt bei der Departementsleitung nach dem Einholen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors.

⁵ Die Antragsstellung für Drittmittelprojekte sowie die Betreuung von Promotionen mit Laufzeiten über die Altersgrenze der Antragstellenden hinaus müssen durch die Departementsleitung bewilligt werden.

§ 13. Übergangsbestimmungen für Major-Minor

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Besetzung von Stellen, welche unmittelbar im Zug der Umsetzung des Major-Minor-Modells erfolgen:

¹ Die Hochschulleitung ist für Entscheidungen betreffend der Wahl des Besetzungsverfahrens zuständig, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Den Antrag stellt das zuständige Hochschulleitungsmitglied nach Konsultation der Departementskonferenz. Für die Anstellung ist die Departementsleitung zuständig.

² Kommt für eine Stelle eine einzige interne qualifizierte Person infrage, kann die Stelle ohne öffentliche Ausschreibung besetzt werden. Eine hochschulöffentliche Präsentation wird nicht durchgeführt. Nach Konsultation der Departementskonferenz entscheidet das zuständige Hochschulleitungsmitglied, ob eine Anhörung durchgeführt wird.

³ Wenn zwei oder mehr interne qualifizierte Personen für die Stelle infrage kommen, findet eine interne Ausschreibung statt.

⁴ In anderen Fällen oder wenn die Hochschulleitung dies beschliesst, insbesondere wenn die Art der Stelle oder das Anforderungsprofil dies rechtfertigt, findet eine öffentliche Ausschreibung statt. Die Hochschulleitung kann auch beschliessen, eine Stellenbesetzung ohne öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

⁵ In Abweichung von den vorstehenden Absätzen und unter den folgenden kumulativen Bedingungen wird die Lehrplanung über die individuellen Leistungsvereinbarungen abgewickelt:

- bei Pensen in der Lehre ohne Leitungs- oder Koordinationsfunktionen,
- wenn die Inhalte (Aufgaben und Tätigkeiten) und die Kompetenzen der betroffenen Person im bisherigen und neuen Studienmodell gleich oder sehr ähnlich sind.

In diesem Fall entscheidet das zuständige Hochschulleitungsmitglied nach vorgängiger Information der Hochschulleitung anhand einer Liste der betroffenen Personen.

⁶ Wenn in der Folge der in den vorstehenden Absätzen genannten Prozesse die Anstellungsverfügung einer betroffenen Person geändert werden muss oder für den Fall, dass diese Prozesse nicht angewendet werden können, gelten die entsprechenden personalrechtlichen Verfahren (insbesondere Funktionswechsel, Versetzung, Änderungsverfügung, Teilkündigung, Kündigung).

⁷ In den vorstehenden Absätzen umfasst der Begriff «zuständiges Hochschulleitungsmitglied» die Dossierleiterin oder den Dossierleiter Learning and Teaching.

⁸ Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung oder am 31.07.2026 anhängig sind, unterstehen dieser Bestimmung.

§ 14. Übergangsbestimmungen zur Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 22. Juni 2022

¹ Die Lohneinreihung von Angestellten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen PVF über 60 Jahre alt sind, wird im Rahmen der neuen Lohneinreihung nicht nach unten angepasst, sofern sie bereits innerhalb der von der PVF vorgesehenen Personalkategorie und der darin möglichen Bandbreite von Lohnklassen eingereiht sind.

² Auf eine tiefere Einreihung von Angestellten bei Inkrafttreten der PVF aufgrund fehlender hochschuldidaktischer Qualifikation wird verzichtet, wenn die Angestellten den Nachweis innerhalb von vier Jahren seit Inkrafttreten der PVF erbringen können.

F. Schlussbestimmungen

§ 15. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 06.09.2023 von der HSL erlassen. Es tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anhang Einreihungsmodell

vom 06.09.2023

Assistierende*§ 26 PVF: Assistierende werden wie folgt eingereiht:*

- a. mit Hochschulabschluss auf Bachelorstufe in die Lohnklassen 16 oder 17,
b. ohne Hochschulabschluss in die Lohnklasse 15.

	Funktion	Kumulative Anforderungen
LK 15	Hilfsassistentin Hilfsassistent (Student Assistant)	Qualifikationsstelle - Übernahme von unterstützenden Aufgaben in einem oder mehreren Leistungsbereichen - kein Hochschulabschluss - immatrikuliert an der ZHdK
LK 16	Künstlerische Assistentin Künstlerischer Assistent Gestalterische Assistentin Gestalterischer Assistent Forschungsassistentin Forschungsassistent (Artistic, Design or Research Assistant)	Qualifikationsstelle - Übernahme von unterstützenden Aufgaben in einem oder mehreren Leistungsbereichen - Hochschulabschluss auf Bachelorstufe - fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung bis zu 3 Jahren
LK 17	Künstlerische Assistentin Künstlerischer Assistent Gestalterische Assistentin Gestalterischer Assistent Forschungsassistentin Forschungsassistent (Artistic, Design or Research Assistant)	Qualifikationsstelle - Übernahme von unterstützenden Aufgaben in einem oder mehreren Leistungsbereichen - Hochschulabschluss auf Bachelorstufe - Mehr als 3 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung

Lehr- und Forschungspersonal**Level 1**

§ 24. 1 PVF: Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals werden wie folgt eingereiht: [...]

c. in die Lohnklassen 17 bis 19, wenn sie

1. Verantwortung für die Ausführungsqualität der zugewiesenen Aufgabe tragen,
2. in einem oder mehreren Leistungsbereichen arbeiten,
3. einen Hochschulabschluss auf Bachelor- oder Masterstufe aufweisen und
4. in der Regel über Berufserfahrung verfügen.

...

3 Für fachlich und didaktisch qualifizierte Personen aus dem künstlerischen Bereich ohne Hochschulabschluss ist Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

	Funktion	Kumulative Anforderungen
LK 17	Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Junior Researcher)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit in einem oder mehreren Leistungsbereichen 2. Verantwortung für die Ausführungsqualität der zugewiesenen Arbeiten 3. Hochschulabschluss auf Bachelorstufe 4. In der Regel fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung bis zu 3 Jahren
	Künstlerische Mitarbeiterin Künstlerischer Mitarbeiter	
	Gestalterische Mitarbeiterin Gestalterischer Mitarbeiter (Junior Lecturer)	
LK 18	Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Junior Researcher)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit in einem oder mehreren Leistungsbereichen 2. Verantwortung für die Ausführungsqualität der zugewiesenen Arbeiten 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe 4. In der Regel fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung von mehr als 3 Jahren
	Künstlerische Mitarbeiterin Künstlerischer Mitarbeiter	
	Gestalterische Mitarbeiterin Gestalterischer Mitarbeiter (Junior Lecturer)	
LK 19	Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Junior Researcher)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit in mehreren Leistungsbereichen (2. Verantwortung für die Ausführungsqualität der zugewiesenen Arbeiten; ggf. Teilprojektleitung eines (Forschungs-) Projekts ohne personelle Führungsverantwortung 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe 4. In der Regel fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung von mehr als 5 Jahren
	Künstlerische Mitarbeiterin Künstlerischer Mitarbeiter	
	Gestalterische Mitarbeiterin Gestalterischer Mitarbeiter (Junior Lecturer)	
	Korrepetierende	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit in einem Leistungsbereich 2. Verantwortung für die Ausführungsqualität der zugewiesenen Arbeiten in der Lehre 3. Hochschulabschluss und Zusatzqualifikation 4. Einschlägige Berufserfahrung

Nummerierung der Anforderungen:

1. «Tätigkeit / Aufgaben»
2. «Verantwortung»
3. «Anforderungen»
4. «Ausbildung / Erfahrung»

Lehr- und Forschungspersonal
Level 2

§ 24. 1 PVF: Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals werden wie folgt eingereiht: [...]
 b. in die Lohnklassen 20 bis 22, wenn sie

1. Qualitätsverantwortung oder Führungs- und Finanzverantwortung für kleine und mittlere Organisationseinheiten oder Projekte haben,
2. Aufgaben in mindestens einem Leistungsbereich mit verbindlichem internem oder externem Wissensaustausch haben,
3. einen Hochschulabschluss auf Masterstufe aufweisen und
4. in der Regel über Berufserfahrung verfügen,

...

3 Für fachlich und didaktisch qualifizierte Personen aus dem künstlerischen Bereich ohne Hochschulabschluss ist Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

4 Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen für Professuren werden in die Lohnklassen 20 bis 22 eingereiht. Vorbehalten bleiben abweichende Vorgaben von Institutionen der Forschungsförderung.

	Funktion	Kumulative Anforderungen
LK 20	Dozentin Dozent (Lecturer) Lehrbeauftragte Lehrbeauftragter (Contract Lecturer)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenständige Lehre mit verbindlichem internen oder externen Wissensaustausch, Mitarbeit bei administrativen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 FaHG) 2. Qualitätsverantwortung in einem Leistungsbereich 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe 4. In der Regel bis zu 3 Jahren einschlägige Lehrerfahrung auf Hochschulebene und mehr als 3 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Forscherin Forscher (Researcher)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungstätigkeit mit verbindlichem internen oder externen Wissensaustausch, Mitarbeit bei administrativen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 FaHG) 2. Qualitätsverantwortung und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für kleine Forschungsprojekte und/oder kleine Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe 4. In der Regel bis zu 3 Jahren einschlägige Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene sowie fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Assistenzprofessorin Assistenzprofessor (Assistant Professor)	Gem. § 4 Tenure Track Reglement
LK 21	Dozentin Dozent (Lecturer) Lehrbeauftragte Lehrbeauftragter (Contract Lecturer)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenständige Lehre mit verbindlichem internen oder externen Wissensaustausch, Mitarbeit bei administrativen. Aufgaben (§ 13 Abs. 1 FaHG) 2. Qualitätsverantwortung in einem Leistungsbereich und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für kleine Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe mit hochschuldidaktischer Qualifikation 4. In der Regel bis zu 5 Jahren einschlägige Lehrerfahrung auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Forscherin Forscher (Researcher)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungstätigkeit mit verbindlichem internen und externen Wissensaustausch, Mitarbeit bei administrativen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 FaHG) 2. Qualitätsverantwortung in einem oder mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für kleine Forschungsprojekte und/oder kleine Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe 4. In der Regel mehr als 5 Jahre einschlägige Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene und bis zu 3 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Assistenzprofessorin Assistenzprofessor (Assistant Professor)	Gem. § 4 Tenure Track Reglement

	Funktion	Kumulative Anforderungen
LK 22	Dozentin Dozent (Lecturer)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenständige Lehre mit verbindlichem internen und externen Wissensaustausch, Mitarbeit bei administrativen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 FaHG) 2. Qualitätsverantwortung in einem oder mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für mittlere Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe mit hochschuldidaktischer Qualifikation ab einem Beschäftigungsgrad von 20% 4. In der Regel mehr als 5 Jahre einschlägige Lehrerfahrung auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Forscherin Forscher (Researcher)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung mittlerer Forschungsprojekte mit verbindlichem internen und externen Wissensaustausch, Mitarbeit bei administrativen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 FaHG) 2. Qualitätsverantwortung in einem oder mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für mittleres Forschungsprojekt und/oder mittlere Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe 4. In der Regel mehr als 5 Jahre einschlägige Forschungserfahrung auf Hochschulebene sowie Lehrerfahrung und mehr als 3 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Assistenzprofessorin Assistenzprofessor (Assistant Professor)	Gem. § 4 Tenure Track Reglement

Nummerierung der Anforderungen:

1. «Tätigkeit / Aufgaben»
2. «Verantwortung»
3. «Anforderungen»
4. «Ausbildung / Erfahrung»

Lehr- und Forschungspersonal
Level 3

§ 24. 1 PVF: Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals werden wie folgt eingereiht:
 a. in die Lohnklassen 23 oder 24, wenn sie
 1. umfassende Qualitätsverantwortung für Leistungsangebote oder umfassende Führungs- und Finanzverantwortung für mittlere und grosse Organisationseinheiten oder Projekte haben,
 2. in der Regel Aufgaben in mehreren Leistungsbereichen mit verbindlichem internem oder externem Wissensaustausch haben,
 3. einen Hochschulabschluss auf Masterstufe mit Zusatzqualifikation aufweisen und
 4. in der Regel über mehrjährige Berufserfahrung verfügen,
 [...]

 3 Für fachlich und didaktisch qualifizierte Personen aus dem künstlerischen Bereich ohne Hochschulabschluss ist Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

	Funktion	Kumulative Anforderungen
LK 23	Dozentin Dozent (Senior Lecturer)	1. In der Regel Aufgaben in mind. zwei Leistungsbereichen (mindestens 20% des BG pro Leistungsbereich) mit verbindlichem internen und externen Wissensaustausch 2. Umfassende Qualitätsverantwortung in einem oder mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für mittlere Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe mit Zusatzqualifikation und hochschuldidaktischer Qualifikation 4. In der Regel mehr als 5 Jahre einschlägige Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Forscherin Forscher (Senior Researcher)	1. In der Regel Aufgaben in mind. zwei Leistungsbereichen (mindestens 20% des BG pro Leistungsbereich) mit verbindlichem internen und externen Wissensaustausch 2. Umfassende Qualitätsverantwortung in einem oder mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für mittleres Forschungsprojekt und/oder mittlere Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie PhD und hochschuldidaktische Qualifikation bei Lehrtätigkeit 4. In der Regel mehr als 5 Jahre einschlägige Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
LK 24	Dozentin Dozent (Senior Lecturer)	1. In der Regel Aufgaben in mehreren Leistungsbereichen mit verbindlichem internen und externen Wissensaustausch 2. Umfassende Qualitätsverantwortung in mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für grosse Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe mit Zusatzqualifikation und hochschuldidaktischer Qualifikation 4. In der Regel mehr als 5 Jahre einschlägige Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Forscherin Forscher (Senior Researcher)	1. In der Regel Aufgaben in mehreren Leistungsbereichen mit verbindlichem internen und externen Wissensaustausch 2. Umfassende Qualitätsverantwortung in mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für grosses Forschungsprojekt und/oder grosse Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie PhD und hochschuldidaktische Qualifikation 4. In der Regel mehr als 5 Jahre einschlägige Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung

Nummerierung der Anforderungen:
 1. «Tätigkeit / Aufgaben»
 2. «Verantwortung»
 3. «Anforderungen»
 4. «Ausbildung / Erfahrung»

Professorinnen und Professoren

§ 23. 1 PVF: Professorinnen und Professoren werden in die Lohnklassen 23 oder 24 eingereiht.

2 In Ausnahmefällen, insbesondere bei hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, kann eine Einreihung in die Lohnklasse 25 erfolgen.

3 Professorinnen und Professoren der ZHdK, die Einzelunterricht erteilen, werden in der Regel in die Lohnklasse 22 eingereiht.

Allgemein gilt für alle Professorinnen und Professoren: Ernennung durch den Fachhochschulrat auf eine von ihm genehmigte Professurenstelle (§ 10 Abs. 3 lit. k FaHG); Hauptverantwortung für ein Fachgebiet (§ 13 Abs. 2 FaHG)

	Funktion	Kumulative Anforderungen ¹
LK 22	Künstlerische Professorin	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelunterricht (auch Einzelcoaching, Einzeltraining, Einzelmentorat sowie der Unterricht einzelner spezifischer Formationen); ggf. organisatorische Aufgaben 2. Kleine fachliche Verantwortung 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe mit hochschuldidaktischer Qualifikation 4. Mehr als 5 Jahre einschlägige Lehrerschaft auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Künstlerischer Professor (Artistic Professor)	
	Professorin Design Professor Design (Professor for xyz Design)	
LK 23	Künstlerische Professorin	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben mindestens im Leistungsbereich Lehre mit verbindlichem und umfassendem internen und externen Wissensaustausch; ggf. organisatorische Aufgaben; Nachwuchsförderung 2. Mittlere fachliche Verantwortung; ggf. finanzielle und personelle Führungsverantwortung für eine kleine oder mittlere Organisationseinheit 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe mit Zusatzqualifikation und hochschuldidaktischer Qualifikation, ggf. PhD 4. Mehr als 5 Jahre einschlägige Lehrerschaft auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
	Künstlerischer Professor (Artistic Professor)	
	Professorin Design Professor Design (Professor for xyz Design)	
	Professorin Professor (Professor)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben in mindestens zwei Leistungsbereichen (mindestens gemäss Kriterien des Verteilmodells des Bundes und gemäss § 13 nPVF) mit verbindlichem und umfassendem internen und externen Wissensaustausch, Nachwuchsförderung 2. Mittlere fachliche Verantwortung; Leitung kleiner und mittlerer Forschungsprojekte, ggf. finanzielle und personelle Führungsverantwortung für eine kleine oder mittlere OE 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie PhD und hochschuldidaktische Qualifikation 4. Mehr als 5 Jahre einschlägige Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene und mehr als 5 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung
LK 24	Künstlerische Professorin	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben in mindestens zwei Leistungsbereichen mit verbindlichem und umfassendem internen und externen Wissensaustausch; ggf. organisatorische Aufgaben; Nachwuchsförderung 2. Umfassende Qualitätsverantwortung in mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für grosse Organisationseinheit; strategische Verantwortung in der Lehre 3. Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische bzw. gestalterische Qualifikation im betreffenden Gebiet (Habilitation, PhD oder vergleichbare Zusatzleistungen) sowie hochschuldidaktische Qualifikation 4. Erfahrung <ol style="list-style-type: none"> a) Mehr als 10 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung b) Mehr als 5 Jahre eigenständige Lehre (Lehrerschaft) auf Hochschulebene c) Ausgezeichnete internationale Vernetzung und Reputation im Lehrgebiet
	Künstlerischer Professor (Artistic Professor)	
	Professorin Professor Design (Professor for Design)	

¹ Die Anforderungen und Aufgaben von Professorinnen und Professoren werden u.a. in den §§ 12b und 13 nFaHG geregelt.

	Professorin Professor (Professor)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben in mehr als zwei Leistungsbereichen (mindestens gemäss Kriterien des Verteilmodells des Bundes und gemäss § 13 nPVF) mit verbindlichem und umfassendem internen und externen Wissensaustausch, Nachwuchsförderung 2. Umfassende Qualitätsverantwortung in mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für grosses Forschungsprojekt; strategische Verantwortung für Projekte in der Forschung; ggf. finanzielle und personelle Führungsverantwortung für grosse Organisationseinheit 3. PhD und hochschuldidaktische Qualifikation 4. Erfahrung <ol style="list-style-type: none"> a) Mehr als 10 Jahre fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung b) Mehr als 5 Jahre Lehr- und Forschungserfahrung auf Hochschulebene (track record) c) Ausgezeichnete internationale Vernetzung und Reputation im Lehr- und Forschungsgebiet
LK 25	Künstlerische Professorin Künstlerischer Professor (Artistic Professor) Professorin Design Professor Design (Professor for xyz Design) Professorin Professor (Professor)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben in mehreren Leistungsbereichen mit verbindlichem und umfassendem internen und externen Wissensaustausch (mindestens gemäss Kriterien des Verteilmodells des Bundes und gemäss § 13 nPVF) 2. Umfassende Qualitätsverantwortung in mehreren Leistungsbereichen und/oder finanzielle und personelle Führungsverantwortung für mehrere grosse Forschungsprojekte; strategische Verantwortung für Projekte in der Forschung; ggf. finanzielle und personelle Führungsverantwortung für grosse OE 3. PhD und hochschuldidaktische Qualifikation sowie zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische oder gestalterische Qualifikation im betreffenden Gebiet mit international höchster Reputation 4. Erfahrung <ol style="list-style-type: none"> a) Mehr als 10 Jahre internationale fachbezogene Berufs- und Praxiserfahrung b) Mehr als 10 Jahre internationale Forschungserfahrung auf Hochschulebene (track record) c) Mehr als 10 Jahre Lehrerfahrung auf Hochschulebene d) Höchste internationale Reputation im Lehr- und Forschungsgebiet

Nummerierung der Anforderungen:

1. «Tätigkeit / Aufgaben»
2. «Verantwortung»
3. «Anforderungen»
4. «Ausbildung / Erfahrung»

Personal der künstlerischen Vorbildung (NFH)

§ 25. PVF: Das Lehrpersonal der künstlerischen Vorbildung wird wie folgt eingereiht:
 a. Leiterinnen und Leiter in die Lohnklassen 21 bis 23,
 b. das Lehrpersonal der Vorbildung für Gestaltung und Musik in die Lohnklasse 22,
 c. das Lehrpersonal der Tanzakademie in die Lohnklasse 20,
 d. die Korrepetierenden in die Lohnklassen 17 bis 19.

	Funktion	
LK 17	Korrepetierende in Vorbildung Tanz	1. Tätigkeit in einem Leistungsbereich 2. Verantwortung für die Ausführungsqualität der zugewiesenen Arbeiten in der Lehre 3. Hochschulabschluss 4. Einschlägige Berufserfahrung
LK 19	Korrepetierende in Vorbildung Musik	1. Tätigkeit in einem Leistungsbereich 2. Verantwortung für die Ausführungsqualität der zugewiesenen Arbeiten in der Lehre 3. Hochschulabschluss und Zusatzqualifikation 4. Einschlägige Berufserfahrung
LK 20	Lehrpersonal der Tanzakademie	Gem. § 25 lit. c
LK 21	Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Vorbildung	Gem. § 25 lit. a
LK 22	Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Vorbildung	Gem. § 25 lit. a
	Lehrpersonal der Vorbildung für Gestaltung und Musik	Gem. § 25 lit. b
LK 23	Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Vorbildung	Gem. § 25 lit. a

Nummerierung der Anforderungen:

1. «Tätigkeit / Aufgaben»
2. «Verantwortung»
3. «Anforderungen»
4. «Ausbildung / Erfahrung»